

Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung
für die Berufsausbildung
zum Wasserbauer/ zur Wasserbauerin

Auszubildender/ Auszubildende		
Ausbildungsbetrieb		
Ausbilder/ Ausbilderin		
Ausbildungsberater		
Berufsschulstandort		
Ausbildungszeitraum	Beginn _____	Ende _____

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
			vermittelt	nicht vermittelt	
- o Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung - o Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan, zu vermitteln über den ganzen Ausbildungszeitraum oder vor und nach der Zwischenprüfung, - o *) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf - o außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen - o späterer Vermittlung - o Gründe die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichten Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!		In dieser Spalte kann z.B. eingetragen werden: - o der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahres (z. B. Monat/Quartal) - o die Vermittlungsdauer des Betriebs - o der Betriebsteil - o der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person - o außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen - o Ausbildungsunterlagen - o durch Lernprojekte

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)		a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären				
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)		a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)		Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
Anwenden von Informations-Systemen und Kommunikations-Techniken (§ 4 Nr. 5) 5*) Wochen	1. bis 18. Monat	2 Wochen	a) Informationssysteme aufgabenorientiert einsetzen				
			b) Anwendersoftware nutzen				
			c) Daten sichern und pflegen				
			d) Vorschriften zum Datenschutz beachten				
	19. bis 36. Monat	3 Wochen	e) Kommunikationstechniken aufgabenorientiert anwenden				
			f) Sachverhalte darstellen				
Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6) 9*) Wochen	1. bis 18. Monat	4 Wochen	a) berufsspezifische Rechtsvorschriften, technische Regelwerke, Betriebsanweisungen und Informationen beschaffen und anwenden				
			b) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Anforderungen prüfen				
			c) Einsatz von Arbeitsmitteln sowie Bau-, Werk- und Hilfsstoffe festlegen				
	19. bis 36. Monat	5 Wochen	d) Zeitpläne erstellen, Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, herstellungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten				
			e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Tagesberichte erstellen				
			f) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten				
			g) Gespräche situationsgerecht führen				
			h) Zeitpläne und Arbeitsschritte mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten abstimmen				
Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern (§ 4 Nr. 7) 10 Wochen	1. bis 18. Monat	6 Wochen	a) Sicherheitsausrüstungen einsetzen				
			b) Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten				
			c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen				
			d) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen				
			e) Wasserbaustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Ergonomie, Hochwasserwahrscheinlichkeit und Witterungsbedingungen, einrichten				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
	1. bis 18. Monat		f) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen				
			g) Verkehrssichernde Maßnahmen, insbesondere durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung und durch Schifffahrtszeichen, durchführen				
	19. bis 36. Monat	4 Wochen	h) Baustellenverordnung und Gefährdungsanalyse anwenden				
			i) Wasserbaustellen, insbesondere durch Fangdamm, Ölsperre, Wasserhaltung und Baustellenpegel, sichern				
			j) Wasserbaustellen räumen und übergeben				
Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen (§ 4 Nr. 8) 8*) Wochen	1. bis 18. Monat	6 Wochen	a) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				
			b) technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Regelwerke, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden				
			c) Standlinien einrichten, fluchten und winkeln				
			d) Profillehren für Böschungen ansetzen				
			e) Flur- und Wasserstraßenkarten lesen, Messergebnisse übertragen				
			f) Landanschlüsse anhand von Koordinaten und Höhennetz aufnehmen und zeichnerisch darstellen				
			g) Skizzen und Zeichnungen nach Vorschriften für Unterhaltungsmaßnahmen anfertigen				
			h) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, pflegen, Messungen durchführen und Ergebnisse protokollieren				
	19. bis 36. Monat	2 Wochen	i) Zeichnungen und Pläne, insbesondere für Baukörper, Stahlwasserbauteile und Gewässerquerschnitte, lesen und anwenden				
Herstellen von Bauwerksteilen (§ 4 Nr. 9)	1. bis 18. Monat	12 Wochen	a) Bau-, Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und dem Verwendungszweck unterscheiden und nach Arbeitsauftrag auswählen				
			b) Bau-, Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren und lagern				
			c) Holzverbindungen herstellen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
16 Wochen	1. bis 18. Monat	12 Wochen	d) Schalungen für Bauteile herstellen				
			e) Bewehrungen nach Vorgaben herstellen und einbauen				
			f) Beton entsprechend den Expositionsclassen herstellen, prüfen, einbringen, verdichten und nachbehandeln				
			g) Festbetonprüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten				
			h) Bauteile entschalen, Oberflächen nachbehandeln				
			i) Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen				
	19. bis 36. Monat	4 Wochen	j) Böden prüfen und verwenden				
			k) Bitumen und Asphalt prüfen und verwenden				
			l) waagerechte und senkrechte Sperrungen ausführen				
			m) Beton- und Stahlbetonteile instand halten und sanieren				
			n) Anstrich- und Konservierungsstoffe auswählen und anwenden				
Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen (§ 4 Nr. 10) 5 Wochen	1. bis 18. Monat	3 Wochen	a) Handwerkzeuge auswählen, handhaben und instand halten				
			b) handgeführte Maschinen bedienen				
			c) Geräte und Maschinen auswählen und unter Beachtung der Schutzeinrichtungen rüsten und bedienen				
			d) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Böden und Gewässer vor Verunreinigungen schützen				
	19. bis 36. Monat	2 Wochen	e) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastenaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen				
			f) Geräte und Maschinen warten				
			g) Fehler und Störungen an Geräten und Maschinen feststellen und melden, Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern (§ 4 Nr. 11) 19 Wochen	1. bis 18. Monat	7 Wochen	a) Konstruktion und Funktion, insbesondere von Schleusen, Hebewerken, Wehren, Sperr- und Sicherheitstoren, Brücken, Dükern, Durchlässen, Deichsielen, Schöpfwerken, Sperrwerken und Ausrüstungsteilen, unterscheiden und darstellen				
			b) Bauweisen und Funktionen von Regelungsbauwerken unterscheiden und darstellen				
			c) Unterhaltungsarbeiten an Deichen und Dämmen durchführen				
			d) Maßnahmen der Flussregelung durchführen				
	19. bis 36. Monat	12 Wochen	e) Regelungsbauwerke herstellen und unterhalten				
			f) Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauwerken und Anlagen durchführen, Revisionsverschlüsse ein- und ausbauen, Wasserhaltung betreiben				
			g) Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, sicherheitstechnische Maßnahmen bei Gefahren ergreifen				
			h) Bauwerke nach Aufgabenblättern überwachen				
			i) Bauwerksschäden feststellen und dokumentieren				
			j) Brückenbauwerke nach Normen und Richtlinien überwachen				
			k) Beobachtungs- und Messdienste an Deichen und Dämmen durchführen, Schäden feststellen und melden				
Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen (§ 4 Nr. 12) 9 Wochen	1. bis 18. Monat	6 Wochen	a) Ufersicherungen, insbesondere Deckwerke und senkrechte Ufereinfassungen, entsprechend den Anforderungen unterscheiden, herstellen und instand halten				
	19. bis 36. Monat	3 Wochen	b) Ufertreppen herstellen und instand halten				
			c) Unterhaltungswege herstellen, kontrollieren und instand halten				
			d) Schäden feststellen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchführen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern (§ 4 Nr. 13) 11 Wochen	1. bis 18. Monat	6 Wochen	a) Vorschriften und Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern beachten				
			b) ökologische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern und Auen berücksichtigen				
			c) Treib- und Strandgut aufnehmen und sortengerecht trennen, Entsorgung veranlassen				
			d) Vegetation nach Arten und Funktionen unterscheiden				
			e) Lebendbauweisen auswählen und einbauen				
	19. bis 36. Monat	5 Wochen	f) Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen				
			g) Bepflanzung, insbesondere Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, durchführen				
			h) durch Tiere und Pflanzen verursachte Schäden feststellen und melden				
			i) Baumschäden feststellen und dokumentieren, Sicherungsmaßnahmen ergreifen				
Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz (§ 4 Nr. 14) 8 Wochen	1. bis 18. Monat	2 Wochen	a) Funktionen und Aufgaben des Insel- und Küstenschutzes unterscheiden und darstellen				
	19. bis 36. Monat	6 Wochen	b) Bauwerke des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere Buhnen, Deiche und Strandmauern, herstellen und instand halten				
			c) Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung von Strand- und Dünenbildung durch Sandvorspülungen, Anlegen von Dünen und Bepflanzungen, durchführen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung (§ 4 Nr. 15) 10 Wochen	19. bis 36. Monat	10 Wochen	a) Leistungsverzeichnisse und Baubeschreibungen anwenden				
			b) Bauarbeiten betreuen, vertraglich vereinbarte Leistungen kontrollieren				
			c) Bautagebücher führen				
			d) Tagesberichte kontrollieren				
			e) Baufortschritt prüfen und dokumentieren				
			f) Mengen und Massen ermitteln, Aufmasse erstellen, Baustofflieferungen überprüfen				
Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser (§ 4 Nr. 16) 18 Wochen	1. bis 18. Monat	10 Wochen	Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:				
			a) Methoden zur Bestimmung der Fahrrinnen- und Fahrwassertiefe unterscheiden und anwenden				
			b) Peilungen durchführen, auswerten und in Lagepläne übertragen				
			Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:				
			f) Schifffahrtszeichen zuordnen				
			g) Schifffahrtszeichen auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen, warten und Mängel beseitigen				
	19. bis 36. Monat	5 Wochen	Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:				
			c) Maßnahmen zur Überwachung von Fahrrinne und Fahrwasser durchführen und rechnergestützt dokumentieren				
			d) Abbräumungen ausführen, Positionierung mittels satellitengestützter Verfahren vornehmen				
			e) Arbeiten zur Gewässerbettunterhaltung durchführen, insbesondere Baggerpläne erstellen und Baggermassen ermitteln sowie Geschiebezugabe berücksichtigen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	Nicht vermittelt	
	19. bis 36. Monat	3 Wochen	Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:				
			h) schwimmende Schifffahrtszeichen einmessen, auslegen, auswechseln und einziehen				
			i) feste Schifffahrtszeichen einmessen und aufbauen				
Durchführen von gewässerkundlichen Messungen (§ 4 Nr. 17) 5 Wochen	1. bis 18. Monat	3 Wochen	a) Pegelarten unterscheiden, Kontrollmessungen vornehmen, Messwerte protokollieren				
			b) Pegel, insbesondere Latten- und Schreibpegel, warten				
	19. bis 36. Monat	2 Wochen	c) Abfluss- und Strömungsmessungen durchführen				
			d) hydrologische Hauptwerte ermitteln und Zusammenhänge erläutern				
Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr (§ 4 Nr. 18) 6 Wochen	1. bis 18. Monat	2 Wochen	a) Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unterscheiden, Vorschriften beachten				
	19. bis 36. Monat	4 Wochen	b) bei Kontrollen von Gewässern, Hochwasserschutzdeichen, wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen mitwirken				
			c) Hochwasser- und Eismeldedienste durchführen				
			d) bei der Abwehr von Gefahren durch Eis mitwirken				
			e) Hilfskräfte einweisen und anleiten, Lageberichte erstellen				
			f) Hochwasserschäden feststellen und melden				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
					vermittelt	nicht vermittelt	
Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten (§ 4 Nr. 19) 7 Wochen	1. bis 18. Monat	5 Wochen	a) schwimmende Fahrzeuge und Geräte nach Verwendungszweck unterscheiden				
			b) schiffahrtspolizeiliche Vorschriften anwenden				
			c) Vorschriften über Ausrüstung und Bemannung von Wasserfahrzeugen anwenden				
			d) Handkahn, Prahme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen				
			e) Tauen und Drahtseile verwenden				
	19. bis 36. Monat	2 Wochen	f) Ladungsgewicht von Wasserfahrzeugen ermitteln				
Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken (§ 4 Nr. 20) 5 Wochen	1. bis 18. Monat	2 Wochen	a) Bauweisen, Funktionen und Aufgaben unterscheiden				
	19. bis 36. Monat	3 Wochen	b) Regelungs- und Steuerungseinrichtungen bedienen und warten				
			c) bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Prüfung der Dichtigkeit und Standsicherheit mitwirken				
Durchführen von Qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 21) 5*) Wochen	1. bis 18. Monat	2 Wochen	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung Qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern				
	19. bis 36. Monat	3 Wochen	b) Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich und bei Ausführung durch Dritte anwenden				
			c) Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen				
			d) Ursachen von Mängeln feststellen und dokumentieren				
			e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen				
			f) Kosten- und Leistungsrechnung sowie Methoden zum wirtschaftlichen Handeln anwenden				

Zeitliche Übersicht

3 AJ	2./3. AJ	1./2. AJ	1. AJ	KW
				1
				2
				3
				4
				5
				6
				7
				8
				9
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23
				24
				25
				26
				27
				28
				29
				30
				31
				32
				33
				34
				35
				36
				37
				38
				39
				40
				41
				42
				43
				44
				45
				46
				47
				48
				49
				50
				51
				52

Blau = Betrieb; Rot = Berufsschule; Grün = überbetriebliche Ausbildung; Gelb = Urlaub

Notizen

[illegible]